

Ordnung für die Konfirmandenarbeit in der Ev.-luth. Kirchengemeinde Sittensen

I Grundsätze

Diese Ordnung für die Konfirmandenarbeit in der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Sittensen legt die Grundlagen, Ziele und Bedingungen der Konfirmandenarbeit fest. Die Konfirmandenarbeit ist ein wesentliches Bildungsangebot und eine zentrale Aufgabe der Kirchengemeinde. Die Gemeinde lädt durch die Konfirmandenarbeit alle Kinder und Jugendliche zum Glauben ein und möchte sie auskunfts- und sprachfähig machen im Glauben. Die kirchliche Arbeit mit Konfirmandinnen und Konfirmanden gründet deshalb in der Zusage und im Auftrag Jesu Christi:

„Mir ist gegeben alle Gewalt im Himmel und auf Erden. Darum gehet hin und machet zu Jüngern alle Völker: Taufet sie auf den Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes und lehret sie halten alles, was ich euch befohlen habe. Und siehe, ich bin bei euch alle Tage bis an der Welt Ende.“ (Mt 28, 18 - 20)

Die Kirchengemeinde hat gemeinsam mit Eltern und Paten bei der Taufe Verantwortung für die Kinder und Jugendlichen übernommen, sie auf dem Weg des Glaubens zu begleiten. Die Konfirmandenarbeit soll getaufte und noch nicht getaufte Kinder und Jugendliche mit dem christlichen Glauben und seiner Praxis in Gottesdienst und Alltag vertraut machen, sie befähigen, eigenverantwortlich als Christen und Christinnen zu leben und auskunftsfähig zu sein, was es bedeutet, im Glauben an Gott zu leben:

„Seid allezeit bereit zur Verantwortung vor jedermann, der von euch Rechenschaft fordert über die Hoffnung, die in euch ist.“ (1. Petr 3,15)

Bei der Konfirmation stimmen die Konfirmanden und Konfirmandinnen bewusst und öffentlich in das Glaubensbekenntnis der Kirche ein. Sie versprechen in den dreieinigen Gott, auf dessen Namen sie getauft worden sind, ihr Vertrauen zu setzen. Sie bitten Gott darum, im Glauben zu wachsen und bewahrt zu werden.

Bei der Konfirmation wird Konfirmandinnen und Konfirmanden der Segen des lebendigen Gottes zugesprochen.

„Gott spricht: „Ich will dich segnen und du sollst ein Segen sein.“ (1. Mose 12, 2)

II Anmeldung

Kinder und Jugendliche werden rechtzeitig vor Beginn der Konfirmandenarbeit öffentlich und sofern die Daten vorliegen, schriftlich eingeladen und gebeten, sich verbindlich für die Teilnahme anzumelden. Wenn vorhanden, sollte schon bei der Anmeldung die Taufbescheinigung vorgelegt werden. Die Eltern werden zu je einem Informationsabend zu Beginn des Unterrichtsjahres eingeladen. An diesem Elternabend wird über Form, Inhalt (Themenplan), Zielsetzung und Terminplanung der Konfirmandenarbeit informiert. Auf die Ordnung für die Konfirmandenarbeit wird hingewiesen. Die zukünftigen Konfirmandinnen und Konfirmanden werden jeweils zu Beginn des Unterrichtsjahres mit einem besonderen Gottesdienst der Gemeinde begrüßt. Die Erziehungsberechtigten bestätigen schriftlich, dass sie die Ordnung für die Konfirmandenarbeit zur Kenntnis nehmen und anerkennen.

III Dauer

Die Konfirmandenarbeit beginnt nach den Sommerferien für die Kinder des 3. Schuljahres (KU3), setzt sich im 8. Schuljahr fort (KU8) und schließt mit der Konfirmation ab, die am 2. und 3. Sonntag nach Ostern gefeiert wird.

Jugendliche, die nicht am KU3 teilgenommen haben, werden mit Beginn des 7. Schuljahres zu einer einjährigen Unterrichtsphase eingeladen (KU7) und schließen sich im Schuljahr darauf dem KU8 an.

IV Organisationsform

Zur Konfirmandenarbeit gehören Unterricht und weitere Arbeitsformen wie Freizeiten, Praktika, und Konfirmandentage. Die Teilnahme ist grundsätzlich verbindlich.

Der Unterricht umfasst insgesamt mindestens 70 Unterrichtsstunden à 60 Minuten. Ein Konfirmandentag oder ein Tag einer Konfirmandenfreizeit wird dabei mit max. sechs Unterrichtsstunden gewertet. Ein genauer Terminplan wird beim ersten Elternabend verteilt.

Der Unterricht wird erteilt durch Pfarramt und Diakon*innen, während der KU3-Zeit leiten Eltern die Unterrichtsgruppen. Sie werden entsprechend durch Pfarramt und Diakon*innen darauf vorbereitet.

Zur Konfirmandenarbeit gehört die Teilnahme an einem Gemeinde- oder Diakoniepraktikum und an 2 Konfirmandentagen.

Während der Konfirmandenzeit KU3 findet eine 2-3tägige Freizeit und während der Konfirmandenzeit KU8 eine 4tägige Freizeit statt. Die Kirchengemeinde beteiligt sich an den Kosten der Freizeiten mit einem Zuschuss. Auf den Freizeiten wirken Eltern und jugendliche Teamer mit.

Das Pfarramt erbittet die Beurlaubung vom Schulunterricht bei den jeweiligen Schulleitungen bzw. stellt den Erziehungsberechtigten die notwendigen Schreiben für eine Beurlaubung zur Verfügung. Über die Freizeiten werden die Konfirmandinnen und Konfirmanden sowie ihre Erziehungsberechtigten vorher näher informiert.

Wenn Konfirmanden und Konfirmandinnen aus wichtigen Gründen verhindert sind, an der Konfirmandenarbeit teilzunehmen, werden sie sich vorher beurlauben lassen. Für eine nachträgliche Entschuldigung legen sie eine entsprechende Erklärung der Erziehungsberechtigten vor.

V Arbeitsmittel

Während der KU3-Zeit benötigen die Konfirmanden und Konfirmandinnen folgende Arbeitsmittel:

- Schreibutensilien, Arbeitsmaterial zum Basteln
- Mappe für Arbeitsblätter (wird von der Kirchengemeinde gestellt)

Die Anschaffung einer Kinderbibel wird den Eltern empfohlen.

Während der KU7- und KU8-Zeit benötigen die Konfirmanden und Konfirmandinnen folgende Arbeitsmittel:

- Schreibutensilien, Arbeitsmaterial zum Basteln, Mappe für Arbeitsblätter
- Gute-Nachricht-Bibel
- „Mein Konfibuch“ (wird von der Kirchengemeinde gegen Kostenbeteiligung gestellt)

VI Themen und Inhalte

Lernen, was es heißt, als Christ in unserer Zeit zu leben

Die Konfirmandenarbeit ist insbesondere ein Bildungsangebot an Jugendliche, das deren Perspektive und Lebenswelt mit den Biblischen Inhalten, Traditionen, Ritualen und aktuellen Lebensbezügen der christlichen Gemeinde verschränkt.

Die Jugendlichen erweitern ihr Wissen über den christlichen Glauben und seine Traditionen. Sie werden darin unterstützt, sich selbst religiöses Wissen anzueignen und dieses mit ihrer aktuellen Lebenssituation in Verbindung zu setzen. Sie lernen mit der Bibel umzugehen und ihre Aussagen auf ihr Leben zu beziehen.

Zum Wissen gehören folgende zentrale Texte der Tradition, die sich die Konfirmandinnen und Konfirmanden bis zur Konfirmation auswendig aneignen sollen:

- das Vaterunser
- das Apostolische Glaubensbekenntnis,
- die Zehn Gebote,
- Psalm 23
- der Taufbefehl aus Mt 28
- Einsetzungsworte zum Abendmahl

Die Konfirmandenarbeit beinhaltet die folgenden Themenbereiche:

1. Unsere Gruppe, unsere Gemeinde(n), unsere Kirche
2. Spiritualität und Gottesdienst
3. Grundtexte des Glaubens (Bibel und Katechismus)
4. Ausdrucksformen des Glaubens (Taufe, Abendmahl, Konfirmation)
5. Das christliche Gottesverständnis
 - Gott, der Schöpfer
 - Jesus von Nazareth – Gottes Sohn
 - Das Wirken des Heiligen Geistes
6. Anfang und Ende des Lebens
7. Diakonie und Weltverantwortung

Lernen mit Kopf, Herz und Hand

Die Jugendlichen entdecken, entwickeln und gestalten christliches Leben. Sie werden ermutigt und gestärkt, ihr Christsein konkret werden zu lassen. Hierzu gehören:

- die Feier von Gottesdiensten und Andachten
- Gebet und Stillezeiten
- die Feier der Taufe und des Abendmahles,
- Gelingendes Leben in der Nachfolge Christi
- der Umgang mit Liebe, Freude, Hoffnung
- der Umgang mit Scheitern, Schuld und Vergebung
- der Einsatz für Benachteiligte.

Die Jugendlichen erleben und gestalten Gemeinschaft. In der Gruppe lernen sie einen angemessenen Umgang mit anderen, entdecken Formen des Zusammenlebens, üben Toleranz und gegenseitige Achtung. Zudem können sie ihre Rolle in der Gemeinschaft finden, wahrnehmen, reflektieren und ggf. verändern.

In der Konfirmandenzeit bilden die Kinder und Jugendlichen ihr Selbstwertgefühl, ihre Identität und ihren Charakter weiter aus. Dazu gehört, dass sie ihre Gaben entdecken und entfalten, sich von Gott angenommen und geliebt erfahren, durch spirituelle Angebote ihre Gottesbeziehung festigen, ihre Balance von eigener Wertschätzung und Verantwortung für sich und andere finden.

Die Inhalte und die konkrete Planung der Konfirmandenzeit wird mit den Konfirmandinnen, Konfirmanden und deren Eltern und Erziehungsberechtigten besprochen. Mitwirkungsmöglichkeiten werden ihnen eröffnet.

VII Teilnahme am Gottesdienst, Taufe und Heiliges Abendmahl

Gottesdienst

Die Konfirmanden und Konfirmandinnen nehmen an den Gottesdiensten ihrer Kirchengemeinde teil. Sie sollen mindestens 10 Gottesdienste während der KU3- bzw. KU7-Zeit und mindestens 18 Gottesdienste während der KU8-Zeit besuchen, um mit dem gottesdienstlichen Leben bekannt und vertraut zu werden sowie es nach ihren Gaben mitzugestalten. Die Kirchengemeinde bietet regelmäßig auch Gottesdienste speziell für Konfirmanden an. Die Erziehungsberechtigten sind eingeladen, gemeinsam mit den Konfirmandinnen und Konfirmanden an den Gottesdiensten teilzunehmen.

Taufe

Die Taufe ist die Voraussetzung für die Einladung zum Abendmahl. Deshalb werden noch nicht getaufte Konfirmandinnen und Konfirmanden während der Abendmahlsausteilung gesegnet. Nach der Bearbeitung des Themas Taufe im Unterricht sind alle noch nicht getauften Konfirmandinnen und Konfirmanden zu einem Taufgottesdienst eingeladen. Dazu findet vorher ein Gespräch mit ihnen und ihren Erziehungsberechtigten statt.

Das Abendmahl

Die getauften Konfirmandinnen und Konfirmanden werden im Laufe der Konfirmandenzeit KU8 zum Abendmahl zugelassen. Zur ersten gemeinsamen Abendmahlsfeier in der Gemeinde werden die Jugendlichen und ihre Familien rechtzeitig vorher eingeladen.

VIII Eltern und Erziehungsberechtigte

Die Eltern und Erziehungsberechtigten werden gebeten, die Konfirmandinnen und Konfirmanden während der Konfirmandenzeit mit Interesse zu begleiten sowie an Elternabenden teilzunehmen. Falls notwendig, werden sie gebeten, im Rahmen ihrer Möglichkeiten, einen finanziellen Beitrag (z.B. für Unterrichtsmaterial) zu übernehmen. Aktive Mitarbeit (z.B. bei Projekten) ist willkommen. Während der Konfirmandenzeit finden 3 Elternabende statt.

IX Ehrenamtlich Mitarbeitende

Der Kirchengemeinde liegt das Wohl der ihr anvertrauten Konfirmand*innen am Herzen. Sie achtet daher auf die Einhaltung der im Kirchenkreis Bremervörde-Zeven verbindlich verabredeten Standards, um einer Verletzung des Kindeswohls vorzubeugen. Hierzu gehört, dass alle ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen ab 18 Jahren im Bereich der Kinder-, Jugend- und Konfirmand*innenarbeit ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis nach §30a Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes (Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen nach §72a SGB VIII) vorlegen müssen.

Des Weiteren werden die ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen in regelmäßigen Abständen für das Thema „Kindeswohlgefährdung“ sensibilisiert und geschult, Kindeswohlgefährdung zu erkennen und dieser zu begegnen. Jugendliche Mitarbeiter*innen sind hier angehalten, eine JuLeiCa-Schulung zu besuchen.

Unabhängig vom Alter müssen alle Mitarbeiter*innen, die eine Freizeit begleiten wollen, einen Teamvertrag unterzeichnen, in dem sie sich verpflichten, auf das Wohl der ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen zu achten und diese zu schützen. Der entsprechende Vertrag folgt der Vorlage des Landesjugendpfarramtes der Ev.-Luth. Landeskirche Hannovers.

X Abschluss und Vorstellung der Konfirmandenarbeit

Die Konfirmandinnen und Konfirmanden bereiten einen Gottesdienst nach der Konfirmandenfreizeit im KU8-Jahr vor und präsentieren sich als zu Konfirmierende der Gemeinde.

Frühzeitig vor dem Abschluss der Konfirmandenarbeit werden mit den Erziehungsberechtigten anlässlich eines Elternabends die mit der Konfirmation zusammenhängenden Fragen besprochen

XI Konfirmation

Die Konfirmation setzt die Taufe voraus. Das Pfarramt entscheidet in Absprache mit den beruflich Unterrichtenden und nach Beratung mit dem Kirchenvorstand über die Zulassung zur Konfirmation.

Die Zulassung zur Konfirmation **muss** versagt werden, wenn eine Konfirmandin oder ein Konfirmand das christliche Bekenntnis ablehnt.

Die Zulassung zur Konfirmation kann versagt werden, wenn eine Konfirmandin oder ein Konfirmand

- den Unterricht mehr als 10 % unentschuldigt versäumt hat
- diese Ordnung – trotz mehrfacher Gespräche – beharrlich verletzt hat
- wenn besondere Gründe im Verhalten die Konfirmation als nicht gerechtfertigt erscheinen lassen.

Bevor die Zulassung zur Konfirmation versagt werden kann, ist durch die Unterrichtenden mit der Konfirmandin/dem Konfirmanden sowie den Erziehungsberechtigten ein einge-

hendes Gespräch zu führen und zu jedem Einzelfall die Auffassung des Kirchenvorstandes einzuholen.

Gegen die Versagung können die Erziehungsberechtigten Beschwerde bei dem Superintendenten oder der Superintendentin und gegen deren oder dessen Entscheidung weitere Beschwerde bei dem Landessuperintendenten oder der Landessuperintendentin einlegen.

XII Beschluss über die Ordnung

Diese Ordnung haben Kirchenvorstand und Pfarramt am 21.01.2021 gemäß § 13 des Kirchengesetzes über die Konfirmandenarbeit vom 14. Dezember 1989, zuletzt geändert durch das Kirchengesetz vom 9. Juni 2011 (Kirchl. Amtsbl. S. 114), beschlossen.

Sie gilt erstmalig für den Konfirmandenjahrgang 2021/22, jeweils mit dem Beginn der KU3-, KU7- und KU8-Zeit.

Sittensen, 21.01.2021

.....
Ev.- luth. Kirchengemeinde – Vorsitzender Kirchenvorstand

.....
weiteres Kirchenvorstandsmitglied

.....
Pastor/Pastorin

Die vorstehende Ordnung wird hiermit gemäß § 13 des Kirchengesetzes über die Konfirmandenarbeit vom 14. Dezember 1989 (Kirchl. Amtsbl. S. 154), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz vom 09. Juni 2011 (Kirchl. Amtsbl. S. 114), genehmigt.

Ort..... Datum.....

Ev.-luth. Kirchenkreis Bremervörde-Zeven

.....
Vorsitzender /Vorsitzende
-stellvertretende/r
Vorsitzender/Vorsitzende

.....
Kirchenkreisvorsteher/
Kirchenkreisvorsteherin